

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Es ist nur selbstverständlich, daß gegen eine solche Entscheidung Beschwerde erhoben wird und die Schiedskommission in allen Fällen der Beschwerde stattgibt. Ganz richtig! Der Kriegsbeschädigte konnte doch nicht wissen, daß er eine spitalsmäßige Behandlung notwendig hat und dafür, daß vier bis sechs Wochen verstreichen, ehe er die Entscheidung zugestellt erhält, kann er erst recht nicht verantwortlich gemacht werden. Es ist ganz klar, daß man einen Anspruch auf Heilbehandlung nicht abweisen kann mit einer derartigen Begründung. Als sicher kann in allen solchen Fällen angenommen werden, daß das Krankengeld bei Zutreffen aller sonstigen Voraussetzungen gebührt, denn wenn es sich um eine leichte Erkrankung handeln würde, könnte doch die Gesundheitsabteilung der Landesregierung nicht eine spitalsmäßige Behandlung veranlassen. Abweisungen mit obenangeführter Begründung erfolgen eine ganze Anzahl.

Man könnte sich bei einiger richtiger Anwendung des Gesetzes eine Unmenge von Rekursen und dadurch ein ganz erkleckliches Sümmechen an Verwaltungsauslagen ersparen.

Es gibt aber auch noch einen anderen Abweisungsschimmel. Ein lungenkranker Kriegsbeschädigter meldet einen Anspruch auf Heilbehandlung und Krankengeld an. Der behandelnde Arzt verordnet eine Liegekur. In solchen Fällen folgt eine Abweisung mit der Begründung, daß ein Krankengeld nicht gebührt, weil eine Kontrolle über die Einhaltung der Liegekur nicht bestehe. Dafür, daß eine solche Einrichtung nicht besteht, können doch die Kriegsbeschädigten nicht verantwortlich gemacht werden. Das wäre noch das Schönste, dafür, weil der Staat eine Unterlassung begeht, Unschuldige schuldig werden zu lassen. Auch hier könnten eine Menge Beschwerden erspart werden, wenn man nur ein „bißchen“ nachdenken würde.

Es gibt natürlich noch eine Reihe von Abweisungsgründen, die bei richtiger Anwendung des Gesetzes nicht vorkommen könnten und nur eine unnötige Belastung der Schiedskommission und damit auch eines Teiles des Personales der J. E. R., das ohnehin schon weit über Gebühr belastet ist, bedeuten.

Wir richten daher an alle, die mit den Heilbehandlungsagenden betraut sind, das höfliche, aber auch entschiedene Ersuchen, endlich andere Wege zu beschreiten, nicht nur im Interesse der Kriegsbeschädigten, sondern auch in dem des Staates. Denn gewiß bedeutet diese Art der Erledigungen keine Ersparnis von Bundesmitteln. Ganz im Gegenteil, eine nicht unwesentliche Belastung des Bundesschatzes, welche a konto Verwaltungsauslagen gebucht werden müssen, wird dadurch verursacht.

Wir appellieren an das Gerechtigkeitsempfinden insbesondere der Gesundheitsabteilung und nicht zuletzt an die schon so oft bewiesene Einsicht des Herrn Ministerialrates Karwinsky.

Wir sind der Ueberzeugung, daß insbesondere der Appell an die Einsicht des Vorstandes der J. E. R., dieser unzweckmäßigen und unnützen Belastung der Schiedskommission ein Ende zu bereiten, nicht ungehört verhallen wird.

Rentenabfertigung.

Mit der IX. Novelle wurde der § 36 des J. E. G. abgeändert und können Invaliden- und Witwenrenten unter folgenden Voraussetzungen abgefertigt werden:

Der Abfertigungswerber darf das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben und muß den Abfertigungsbetrag benötigen zum Ankauf von Grund und Boden, zur Abzahlung von Schulden, die auf einem Grundbesitz

lasten, ferner zur Durchführung von Investitionen (größere Reparaturen an Häusern, Ausbau von Geschäften usw.) und Meliorationen (Entwässerung von Wiesen usw., um ein größeres Erträgnis zu erzielen), zur Beschaffung von Produktionsmitteln (Ankauf von Werkzeugen zur Ausübung von selbständigen Berufen usw.), zur Beteiligung an gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaften, zur Beteiligung an einem Erwerbs- und Wirtschaftsunternehmen (Eintritt als Teilhaber in Handelsgesellschaften, G. m. b. H. sowie Aktiengesellschaften), zur Beschaffung von Studienbehelfen und schließlich zur Errichtung oder zum Betriebe eines Tabak- oder Stempelverschleißes.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung ist der Gesundheitszustand des Abfertigungswerbers. Bestehen hinsichtlich des Gesundheitszustandes ärztliche Bedenken, sei es nun, daß das Kriegesleiden ein schwankendes ist (in Betracht kommen hiefür interne Leiden) oder sei es, daß außer dem Kriegsgebrechen Krankheiten und Gebrechen vorhanden sind, die in keinem Zusammenhange mit der Kriegesdienstleistung stehen, so wird die Abfertigung einer Rente nicht möglich sein.

Als selbstverständlich zu beachten ist es, daß die Bewilligung einer Abfertigung nur dann gegeben werden kann, wenn zumindest mit einer gewissen Sicherheit angenommen werden kann, daß die Abfertigung den Unterhalt des Rentenempfängers sicherstellt oder erleichtert.

Abgefertigt können nur Invaliden- und Witwenrenten werden. Eine Abfertigung von Waisen- oder Elternrenten ist ganz und gar ausgeschlossen.

Zur Gänze kann die Rente abgefertigt werden bei einer Erwerbseinbuße von 35 bis 45 Prozent und 45 bis 50 Prozent. Bei einer Erwerbseinbuße von 55 bis 65 Prozent ist die Abfertigung bis zu zwei Drittel und bei einer solchen von 65 bis 75 Prozent oder von mehr als 75 Prozent bis zur Hälfte möglich. Auch Blinde und Hilflose können die Abfertigung erhalten, doch erfolgt die Bemessung der Abfertigung von der Rente ohne Einbeziehung des Blinden-, bzw. Hilflosenzuschusses.

Bisher hatte über die Zuerkennung von Abfertigungen ausschließlich die Schiedskommission zu entscheiden. Mit 1. Mai d. J. sind die Bestimmungen der IX. Novelle zum J. E. G. in Kraft getreten, nach denen nur mehr der Bundesminister für soziale Verwaltung die Entscheidung über Abfertigungen treffen kann.

Ansuchen um Zuerkennung einer Abfertigung sind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Invalidenfürsorge) einzubringen. Von dieser Behörde werden sodann alle erforderlichen Erhebungen gepflogen, ob die Zuerkennung der Abfertigung geeignet ist, den Unterhalt des zu Abfertigenden sicherzustellen oder zu erleichtern. Auch ist von der Bezirksbehörde eine Aeußerung der Heimatsgemeinde des Abfertigungswerbers darüber einzuholen, ob irgendwelche Bedenken gegen eine Abfertigung bestehen. Jeder Abfertigungswerber wird einer neuerlichen ärztlichen Begutachtung unterzogen. Sodann wird nach Abschluß der eventuell noch notwendigen Erhebungen durch die Invaliden-Entschädigungs-Kommission der Akt dem Ministerium für soziale Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt.

Sollte sich jedoch bei der aus Anlaß der Abfertigung durchgeführten ärztlichen Begutachtung eine Aenderung hinsichtlich der Voraussetzungen des Rentenanspruches, z. B. Herabsetzung der Minderung der Erwerbseinbuße oder eine ärztliche Aberkennung des Anspruches ergeben, so ist die Entscheidung über den Antrag auf Abfertigung aufzuschieben und das Rentenbemessungsverfahren durchzuführen. Nach Abschluß dieses Verfahrens ist der Ab-